

Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 19.

Kiel, den 1. November

1932.

Inhalt: 108. Kirchenkollekte zum Zwecke der christlichen Liebestätigkeit (S. 147). - 109. Kirchenkollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Gefangenenfürsorge (S. 147). - 110. Kirchliche Statistik für 1932 (S. 148). - 111. Pachtverträge (S. 148). - Personalien. - Erledigte Pfarrstelle.

Nr. 108. Kirchenkollekte zum Zwecke der christlichen Liebestätigkeit.

Kiel, den 19. Oktober 1932.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 — Kirchl. Gef. u. V.-Bl. S. 191 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Advent, in diesem Jahre am 27. November, eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte für die Zwecke der christlichen Liebestätigkeit in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Landeskirchenkasse Nr. 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel an uns als Empfangsstelle abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6332 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 109. Kirchenkollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Gefangenenfürsorge.

Kiel, den 1. November 1932.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag, den 4. Dezember 1932 — (2. Advent) — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Provinzialverbandes Schleswig-Holstein für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge — Kiel — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets, bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abgehalten wird.

Ausgegeben Kiel, den 3. Novbr. 1932.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 9. November 1928 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 201 — und ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, mit Angabe der Zweckbestimmung und unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisungen an uns, auf das Konto des vorgenannten Verbandes Nr. 33 950 bei der Kieler Spar- und Leihkasse — Hauptstelle in Kiel —, Lorenzendam, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6617 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 110. Kirchliche Statistik für 1932.

Kiel, den 22. Oktober 1932.

Den Herren Präpsten (Landessuperintendent) werden in den nächsten Tagen für jede Kirchengemeinde ihres Bezirks zur Aufstellung der kirchlichen Statistik für 1932 zwei Formulare A zur Weitergabe an die Herren Geistlichen und ferner zwei Stücke der statistischen Sammeltable (Formular B) zugehen.

Hinsichtlich der Ausfüllung der Formulare, bei der mit besonderer Sorgfalt zu verfahren ist, verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 28. Dezember 1928 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1929, S. 6 ff.). Die ausgefüllten Formulare sind von den Herren Geistlichen bis spätestens zum 1. Februar 1933 an die zuständigen Herren Präpste (Landessuperintendent) einzusenden. Letztere wollen die statistische Sammeltable (Formular B) zusammenstellen und ein Stück, in welchem das Ergebnis durch sorgfältiges Aufrechnen sämtlicher Spalten festgestellt ist, bis zum 1. März 1933 mit den Unterlagen der Kirchengemeinden an Herrn Pastor Brederick in Wankendorf (Holstein) einsenden.

Wir weisen, um früher vorgekommene Unstimmigkeiten zu vermeiden, nochmals besonders auf die Notwendigkeit genauer Nachprüfung der angegebenen Zahlen hin.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 6397 (Dez. IX).

Carstensen.

Nr. 111. Pachtverträge.

Kiel, den 13. Oktober 1932.

Nachstehend geben wir die Vorschriften über Kündigungsschutz für Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke in Kapitel 3 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 27. September 1932 (R.G.Bl. S. 473) bekannt:

§ 1.

Kündigt der Verpächter eines zu landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbmäßiger gärtnerischer Nutzung überlassenen Grundstücks das Pachtverhältnis, weil der Pächter mit der Zahlung des Pachtzinses ganz oder teilweise in Verzug sei, so kann auf Antrag des Pächters das Pachteinigungsamt bestimmen, daß die Kündigung als nicht erfolgt gilt. Dem Antrage darf nur entsprochen werden, wenn der Verzug auf Umständen beruht, die in der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung begründet sind und die der Pächter nicht abwenden konnte, insbesondere wenn der Verzug auf außerordentliche Verluste durch Unwetter und Viehseuchen zurückzuführen ist oder darin seinen Grund hat, daß die Preise der Produkte, auf deren Erzeugung der Betrieb allein oder überwiegend gerichtet ist, hinter den allgemeinen Stand der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse seit Ende

1930 außerordentlich zurückgegangen sind. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes durch den Pächter nicht gesichert erscheint.

Der Pächter kann den Antrag nur binnen zwei Wochen stellen, nachdem ihm die Kündigung zugegangen ist.

Entspricht das Pachteinigungsamt dem Antrage des Pächters, so darf wegen desselben Pachtzinsrückstandes nicht erneut für einen früheren Zeitpunkt als den 31. Dezember 1933 gekündigt werden.

§ 2.

Zuständigkeit und Verfahren vor den Pachteinigungsämtern bestimmen sich nach den Vorschriften für Pachtchufsachen.

Wo keine Pachteinigungsämter bestehen, treten die Amtsgerichte an ihre Stelle. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das den Gegenstand des Verfahrens bildende Grundstück ganz oder zum größten Teil liegt. Das Verfahren richtet sich, soweit die oberste Landesbehörde nicht ein anderes bestimmt, nach den Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 3.

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gelten auch für Kündigungen, die vor dem Inkrafttreten erfolgt sind, sofern nicht das Grundstück vor diesem Zeitpunkt vom Pächter geräumt oder vom Verpächter anderweit verpachtet worden ist; der Antrag muß innerhalb eines Monats seit dem Inkrafttreten gestellt werden.

§ 4.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Kapitels erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Sie kann auch Vorschriften ergänzenden Inhalts treffen.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß die Geltungsdauer der Preussischen Pachtchufsordnung vom 19. September 1927 durch Verordnung vom 23. August 1932 — Gef.-S. S. 293 — bis zum 30. September 1934 verlängert ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6218 (Dez. VI).

D. Dr. Freiherr von Heinze.

Personalien.

Die I. theologische Prüfung Michaelis 1932 haben bestanden: Erich Börksen in Kiel, Peter Piening in Breitenfelde (Kr. Herzogtum Lauenburg), Johannes Hansen in Harstedt (Husum-Land), Helmuth Lund in Joldelund (Schleswig), Bruno Mohr in Barmstedt i. Holst.

Die II. theologische Prüfung Michaelis 1932 haben bestanden die Kandidaten: Thies Thießen in Meldorf, Dr. phil. Herbert Rommel in Kiel, Wilhelm Gosh in Neumünster, Hermann Kieszow in Kiel-Ellerbek, Karl Meyer in Kiel, Bleick Bleicken in Cuxhaven, Gerhard Meyer in Lübeck, Wolfgang Pohn in Eckernförde, Ernst Henschel in Wandsbek, Karl Wolquartz in Husum, Hans-Walter Hollstein in Schwerin.

Ordiniert am 30. Oktober 1932:

1. der Pfarramtskandidat Wolfgang Brehn zum Hilfsgeistlichen für Jugendpflege in Kiel,
2. " " Ernst Henschen zum Provinzialvikar im Hilfsdienst in Neufkirchen bei Mübel,
3. " " Thies Thießen " " " " in Humtrup,
4. " " Gerhard Meyer " " " " " Flensburg-St. Marien,
5. " " Hans-Walter Hollstein " " " " " Krusendorf,
6. " " Hermann Kiesow zum " " " " " " Rickling,
7. " " Karl Volquartz " " " " " in Hademarschen,
8. " " Karl Meyer " " " " " in Altona-Blankenese,
9. " " Dr. Herbert Rommel zum " " " " " Pahlen,
10. " " Wilhelm Gosh zum " " " " " " Weddingstedt und Neuentkirchen.

Präsentiert: für die III. Pfarrstelle in Meldorf:

1. der Pastor Szymanowski-Kaltenkirchen,
2. " " Both-Eggebek,
3. " " Jacobsen-Lunden.

Ernannt: am 13. Oktober 1932 der Pastor Heinrich Hausberg-Seester zum Pastor der Kirchengemeinde Zarpen;

am 14. Oktober 1932 der Pastor Hans Hensen, bisher Süderhastedt, zum Pastor der VI. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neumünster.

Eingeführt: am 16. Oktober 1932 der bisherige Provinzialvikar Pastor Konrad Gronau als Pastor der II. Pfarrstelle in Kappeln;

am 16. Oktober 1932 der Pastor Richard Steffen, bisher in Westerland, als Pastor der Kirchengemeinde Loffstedt;

am 23. Oktober 1932 der Pastor Reinhard Wester, bisher in Kiel, Jugendpfarramt, als Pastor der Kirchengemeinde Westerland auf Sylt.

Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle II (Ost) in Wesselburen ist frei und durch Präsentation des Kirchenvorstandes und Wahl der Gemeinde wieder zu besetzen. Dienst Einkommen nach den Bestimmungen der Übergangsvorsorge für die Geistlichen. Ortsklasse B. Pastorat mit Garten vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 26. November ds. Js. an den Kirchenvorstand in Wesselburen zu richten.